

Mandanten Information

Mandanten Sonder-Information – Notfall-/Hilfspaket, steuerliche Maßnahmen, Cash-/Liquiditätssicherung

Mit unserer Mandanten Sonder-Information vom 17.03.2020 haben wir einen ersten Überblick über die zum damaligen Zeitpunkt beschlossenen Fördermaßnahmen bzgl. der Corona-Krise gegeben.

Mit dieser Info geben wir:

- eine (vorläufige) Einordnung bisheriger Maßnahmen
- einen Ausblick auf den geplanten Notfallfonds für Freiberufler und Kleinstfirmen
- Hinweise zu konkreten steuerlichen Maßnahmen
- Empfehlungen zu Ihrer Cash-/Liquiditätssicherung (incl. entspr. Tools)
- Tipp: Kurzfristige Liquiditätsplanung

Bisherige Maßnahmen

Die **Liquiditätshilfen in Form von Kreditprogrammen der KfW** beinhalten keinen Rechtsanspruch des Antragstellers. Gestellte Anträge werden (ggf) doppelt – von der Hausbank und der KfW geprüft. Es handelt sich um bereits bestehende KfW-Förderprogramme, die für bestimmte Coronafälle freigeschaltet wurden. Die Programme richten sich eher an Unternehmen mit guter Bonität, die in guten Zeiten bei der Hausbank ohne Weiteres Kredit bekommen hätten. Zudem handelt es sich um rückzahlbare Darlehen und nicht um Zuschüsse. Geplant sind derzeit aber eine Ausweitung des Programms sowie Verbesserungen der Rahmenbedingungen.

Der leichtere Zugang zum **Kurzarbeitergeld (KuG)** ermöglicht es, die im Zuge von Auftragsreduktion bzw. Auftragseinbruch personellen Überkapazitäten aufwandsseitig zu kompensieren. Das KuG bietet die Möglichkeit die Personalkosten zu reduzieren und auf Kündigungen zu verzichten (Ziel: Mitarbeiter stehen den Betrieben nach der Krise weiter zur Verfügung).

Notfall-/Hilfspaket für Freiberufler, Solo-Selbständige und Kleinunternehmen

Derzeit ist ein Solidaritäts-/Notfallfonds von bis zu € 50 Milliarden in Arbeit, der sich an Freiberufler und Kleinunternehmen richten soll. Hiervon soll auch eine Komponente aus echten Transferleistungen, die nicht zurückgezahlt werden müssen, bestehen.

Im Gespräch sind echte Zuschüsse von € 9.000 bis € 15.000 für Firmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Quelle: Handelsblatt, 20.3.2020).

Das Gesetz soll bereits in dieser Woche (Mo, 23.3.2020) verabschiedet werden. Eine Bedarfsprüfung soll offenbar zunächst entfallen und erst im Nachhinein überprüft werden.

Konkret steuerliche Maßnahmen

Mit Schreiben vom 19.3.2020 hat das Bundesministerium der Finanzen nunmehr zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Krise, wie folgt, Stellung genommen:

- bis zum 31.12.2020 können von Betroffenen Stundungsanträge – unter Darlegung der Verhältnisse aber bei weniger strengen Anforderungen (als bisher) - für bereits fällige oder fällig werdende Steuern gestellt werden (Finanzämter, Gemeinden)
- es wird von Vollstreckungsmaßnahmen – bis zum 31.12.2020 – abgesehen werden, wenn dies vom Vollstreckungsschuldner entsprechend angezeigt wird


Unsere Empfehlungen

Mehr als üblich, gilt in krisenbetroffenen Zeiten wie diesen die Maxime „**Cash is King**“. Um die Krise zu überstehen, ist der Cash-/Liquiditätssicherung höchste Priorität einzuräumen.

Hier eine **Auswahl**, der aus unserer Sicht praktikablen Möglichkeiten:

- Herabsetzung der laufenden Steuer-Vorauszahlungen
- zinslose Stundung fälliger Steuerzahlungen (Steuernachzahlungen, lfd. quartalsweise Vorauszahlungen, Umsatzsteuer)
- zinslose Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen (incl. Antrag späterer Ratenzahlung)
- Herabsetzung von Beiträgen der GKV (freiwillig gesetzlich Versicherte)
- Kurzarbeitergeld beantragen
- Herab-/Aussetzung von Darlehenstilgungen (betrieblich, privat)



 Kanzlei Hardekopf
Hannoversche Str. 1
31675 Bückeburg

 Tel.: 05722/9578-0
Fax: 05722/9578-50
 E-Mail: info@kanzlei-hardekopf.de
 Web: www.kanzlei-hardekopf.de
 www.facebook.com/kanzleihardekopf

- Herab-/Aussetzung von Vorsorgeverträgen, Sparverträgen etc.
- Check Zahlungsziele und Ratenzahlungsvereinbarungen mit Lieferanten/Dienstleistern

Insbesondere die Möglichkeiten die sich gegenüber Finanzbehörden und der Sozialversicherung ergeben, sollten zügig genutzt werden.

Vereinbarungen mit Lieferanten/Dienstleistern, Kunden, Geldgebern und auch Mitarbeiter sollten selbstverständlich immer unter dem Gebot der beidseitigen Fairness geschlossen werden – auch nach hoffentlich bald überwundener Krise soll weiter gut und partnerschaftlich zusammengearbeitet werden.

Liquiditätsplanung


Wir raten, falls nicht bereits vorhanden, zu einer kurzfristigen – wochenbasierten – Liquiditätsplanung.

Mit überschaubarem Aufwand lassen sich lfd. Einzahlungen, Auszahlungen sowie Investitionen, Tilgungen und Privatentnahmen ermitteln und sich auftretende Unterdeckungen identifizieren.

Fordern Sie die Muster-Datei „Kurzfristige Liquiditätsplanung“ sowie „Private Ausgaben“ bei uns an. Gern unterstützen wir Sie bei der Umsetzung.

22. März 2020



 Kanzlei Hardekopf
Hannoversche Str. 1
31675 Bückeburg

 Tel.: 05722/9578-0
Fax: 05722/9578-50
 E-Mail: info@kanzlei-hardekopf.de
Web: www.kanzlei-hardekopf.de
 www.facebook.com/kanzleihardekopf